

**4250/J XXVII. GP**

**Eingelangt am 18.11.2020**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak, Christian Ries  
und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
betreffend **67. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23.  
Oktober 2020, über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung  
von COVID-19 im Burgenland**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020,  
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, sowie des § 15 in Verbindung mit § 43  
Abs. 4a und § 43a Abs. 2 des Epidemiegesetzes, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert  
durch BGBl. I Nr. 104/2020, wird verordnet:

### **§ 1**

(1) Abweichend von § 10 Abs. 3 erster Satz der COVID-19 Maßnahmenverordnung  
(COVID-19-  
MV), BGBl. II Nr. 197/2020, in der geltenden Fassung, sind Sportveranstaltungen von  
Sportarten mit  
Körperkontakt untersagt.

(2) Ausnahmen davon sind:

1. Sportveranstaltungen im Nachwuchsbereich,
2. Veranstaltungen des Spitzensports (§ 3 Z 8 BSFG 2017).

### **§ 2**

Die Abhaltung der nach § 1 und § 4 zulässigen Sportveranstaltungen hat ohne  
Ausschank von Speisen  
und Getränken zu erfolgen.

### **§ 3**

(1) Die Abhaltung der nach § 1 zulässigen Sportveranstaltungen hat ohne Zuschauer  
zu erfolgen.

(2) Unter der Voraussetzung der Zuweisung und Kennzeichnung von Sitzplätzen sind  
folgende Ausnahmen von Abs. 1 zulässig:

1. Bei Sportveranstaltungen im Nachwuchsbereich: Angehörige (§ 36a AVG, BGBl. Nr.  
51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, ist sinngemäß anzuwenden) von  
Minderjährigen, die an der Sportveranstaltung teilnehmen.

2. Veranstaltungen des Spitzensports: Zuschauer in geschlossenen Räumen mit einer  
Höchstzahl bis zu 250 Personen und im Freilichtbereich mit einer Höchstzahl von 500  
Personen.

**§ 4**

Für Sportveranstaltungen von Sportarten ohne Körperkontakt sind Zuschauer in geschlossenen Räumen mit einer Höchstzahl bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit einer Höchstzahl von 500 Personen erlaubt.

**§ 5**

Diese Verordnung LGBI. Nr. 67/2020 tritt mit Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mag. Doskozil

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende

**ANFRAGE**

1. Welche Besprechungen, Abstimmungen via Telefonat, SMS, E-Mail oder persönlich fanden mit dem Burgenländischen Landeshauptmann zur 67. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Oktober 2020, über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Burgenland statt?
2. Welche Kabinettsmitglieder des BMSGPK nahmen an dieser Kommunikation über die Vorbereitung zur 67. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Oktober 2020, über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Burgenland teil?
3. Welche sonstigen Organwälter des BMSGPK d.h. Generalsekretärin, Sektionschefs, Gruppenleiter, Abteilungsleiter und Fachreferenten nahmen an dieser Kommunikation über die Vorbereitung zur 67. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Oktober 2020, über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Burgenland teil?
4. Welche Experten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) nahmen an dieser Kommunikation über die Vorbereitung zur 67. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Oktober 2020, über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Burgenland teil?
5. Welche Experten des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt nahmen an dieser Kommunikation über die Vorbereitung zur 67. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Oktober 2020, über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Burgenland teil?
6. Welche sonstigen Fachleute und Experten aus nachgeordneten Dienststellen des Bundes nahmen an dieser Kommunikation zur 67. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Oktober 2020, über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Burgenland teil?

7. Welche politischen Vorgaben an die Rechtsexperten des BMSGPK wurden durch Sie als Gesundheitsminister zur Vorbereitung 67. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Oktober 2020, über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Burgenland gemacht?
8. Zu welchem Zeitpunkt, bzw. zu welchen Zeitpunkten erfolgten diese politischen Vorgaben?
9. Waren diese politischen Vorgaben jeweils mit dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Vizekanzler und anderen Bundesministern abgestimmt?
10. Wenn ja, welche politischen Vorgaben wurden zu welchem Zeitpunkt mit dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Vizekanzler und anderen Bundesministern abgestimmt?
11. Kam es im Abstimmungsprozess mit dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Vizekanzler und anderen Bundesministern zu Änderungen der politischen Vorgaben und wenn ja zu welchen?